

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen vom 06.12.2011, in der Fassung der 2. Änderung vom 27.08.2014

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 06.12.2011 (Stralendorfer Amtsblatt vom 28.03.2012)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2014 (Stralendorfer Amtsblatt vom 24.09.2014)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2015 (Stralendorf Amtsblatt vom 25.11.2015)

Facklam
Bürgermeisterin

§ 1 Name, Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Holthusen hat 4 Ortsteile: Holthusen, Lehmkuhlen, Bahnhof Holthusen, Buchholz
- (2) Für die Gemeinde Holthusen werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Holthusen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Holthusen führt das folgende Wappen: Gespalten; vorn in Gold ein roter Äbtissinnenstab; hinten in Blau drei goldene Lindenblätter mit Früchten pflweise“.
- (3) Die Gemeinde Holthusen führt eine Flagge. Die Flagge der Gemeinde Holthusen ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb und Blau gestreift. Jeder Streifen ist jeweils in der Mitte mit einer Figur des Gemeindewappens belegt: der gelbe Streifen mit einem roten Äbtissinnenstab, der blaue Streifen mit drei gelben Lindenblättern mit Früchten pflweise. Die Figuren nehmen je sieben Achtel der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „Gemeinde Holthusen“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters/- in.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister/- in kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister/-in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen

sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (3) Der Bürgermeister/-in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister/-in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) **Hauptausschuss**
Ein Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
Der Hauptausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern.
Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. 2 KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen
- (2) Beratende Ausschüsse gemäß §36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Name:	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt und Naturschutz
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.

Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 6
Bürgermeister/Stellvertreter/Hauptausschuss

(1) Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister/-in	Hauptausschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €
	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabefall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
5	im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000 €

Der Bürgermeister/-in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zu einem Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister/-in.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 36 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister/-in allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des §44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 7
Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (4) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 120,00 Euro, die zweite stellvertretende Person 60,00 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 40,- Euro.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Holthusen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der im Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verknüpfung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Holthusen“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
 1. Ortsteil Holthusen – Buchholzer Weg 4, an der Kita
 2. Ortsteil Bahnhof Holthusen – Bahnhofstr. 56
 3. Ortsteil Buchholz – Wendeschleife, Buchholzer Straße
 4. Ortsteil Lehmkuhlen – Warsower Straße 37
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zur Gemeindevertreterversammlung erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Holthusen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Dümmer wird hiermit bekanntgemacht**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.